



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Gemeinde Burg (Spreewald)

- Bekanntmachung einer geplanten Teileinziehung in Burg (Spreewald) Seite 2
- Frühzeitige Unterrichtung der Bürger zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Landhotel Burg im Spreewald und Baustein 3.2 - Sagen- und Naturlehrpfad mit beispielbaren Teilflächen“ in Burg (Spreewald) Seite 2
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Landhotel Burg im Spreewald und Baustein 3.2 - Sagen- und Naturlehrpfad mit beispielbaren Teilflächen“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) Seite 3

#### Jagdgenossenschaft Fehrow

- Satzung der Jagdgenossenschaft Fehrow Seite 3

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 6
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 7

### **Service**

- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 7
- Aufruf zur Teilnahme am Festumzug 2013 Seite 8

## Gemeinde Burg (Spreewald)

### Bekanntmachung einer geplanten Teileinziehung in Burg (Spreewald)

Gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. I Nr. 16 Seite 218 (BbgStrG), wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers der Gemeinde Burg (Spreewald) bekannt gegeben,

- für den „Polenzweg“ von der Einmündung „Ringchausee“ bis zur Kreis-/Gemarkungsgrenze OSL/Lübbenau OT Leipe (siehe Gesamtübersicht, Anlage 1)

eine Teileinziehung vorzunehmen.

Die Teileinziehung betrifft die folgenden Teilstücke der Grundstücke:

#### Gemarkung Burg

##### Flur 4 Flurstücke:

20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 343, 345, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 359, 361 und

#### Gemarkung Burg

##### Flur 5 Flurstücke:

14 und 25 sowie

#### Gemarkung Burg

##### Flur 7 Flurstücke:

252, 260, 263, 267, 268, 269/1, 270/3, 271/1, 272, 273, 274, 300, 339, 343, 347, 350 und 352

Durch die Teileinziehung soll die Widmung in diesem Bereich auf die Benutzungsart Radfahrer mit Freistellung des Anliegerverkehrs beschränkt werden.

Die Teileinziehung des Straßenabschnitts

ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs in diesem Bereich.

Zur Teileinziehung hat die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) am 19.06.2013 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Burg (Spreewald) vermerkt.

Die Absicht der Teileinziehung ist durch den Straßenbaulastträger nach § 8 Abs. 3

BbgStrG drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

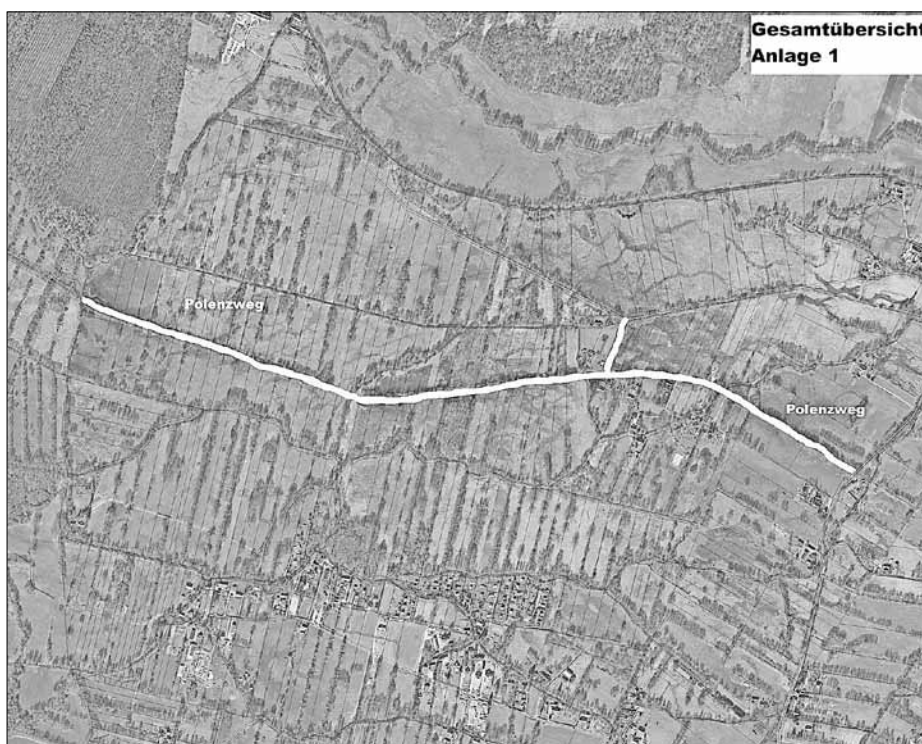
Einwendungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können bis zu drei Monate nach der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) vorgebracht werden.

Burg (Spreewald), 20.06.2013

gez. Krantz

Amtierende Amtsdirektorin

Anlage: Gesamtübersicht/Anlage 1



### Frühzeitige Unterrichtung der Bürger zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Landhotel Burg im Spreewald und Baustein 3.2 - Sagen- und Naturlehrpfad mit beispielbaren Teilflächen“ in Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) hat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Erweiterung Landhotel Burg im Spreewald und Baustein 3.2 - Sagen- und Naturlehrpfad mit beispielbaren Teilflächen“ in Burg (Spreewald) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Sagen- und Naturlehrpfades mit beispielbaren Teilflächen im sensiblen Landschaftsraum. Dabei sollen möglichst alle aus aktueller und prognostischer Sicht des Hotelbetriebes bestehenden Bedarfsanforderungen für diesen Bereich berücksichtigt werden.

Dazu gehört südlich des bestehenden kleinen Ferienhauses eine geplante Außenpoolanlage.

Es soll ein ergänzendes Angebot für Hotelgäste, Besucher aus der Region und Touristen geschaffen werden. Mittels Sagen- und Naturlehrpfad wird die regionale Flora und Fauna sowie die Sagenwelt des Spreewaldes erlebbar gemacht.

Durch die Gestaltung der Wegeführung lädt der Lehrpfad zum

Spaziergehen, Erholen und Informieren ein. Die beispielbaren Teilflächen sowie der Pool sollen einer gesunden Aktiverholung dienen.

Das beauftragte Planungsbüro wird den Entwurf und die Ziele der Planung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger gemäß BauGB

**am 16.07.2013 um 16:00 Uhr**

im Verwaltungsgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Zi. 2.07, Hauptstraße 46, Burg (Spreewald) vorstellen.

Alle interessierten Bürger sind eingeladen.

Burg (Spreewald), 19.06.2013

gez. Petra Krantz

amtierende Amtsdirektorin

-Siegel-

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Landhotel Burg im Spreewald und Baustein 3.2 - Sagen- und Naturlehrpfad mit beispielbaren Teilflächen“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald)

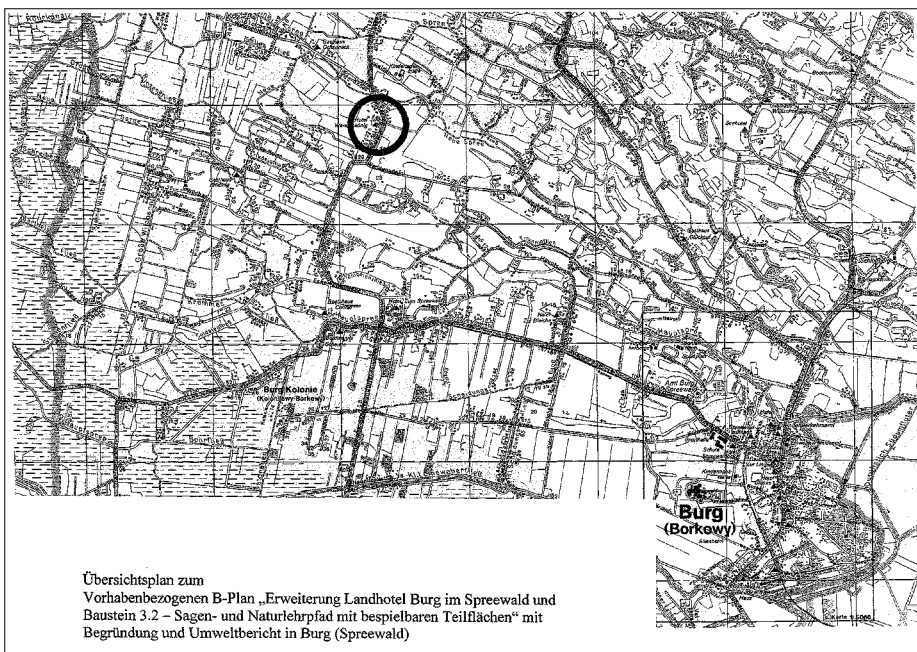
Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 22.05.2013 die Aufstellung, Billigung und Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Landhotel Burg im Spreewald und Baustein 3.2 - Sagen- und Naturlehrpfad mit beispielbaren Teilflächen“ mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Offenlage bestimmt. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

**vom 18.07.2013 bis 19.08.2013**

in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



rend der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Burg (Spreewald), 19.06.2013

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder wäh-

gez. *Petra Krautz*  
amtierende Amtsdirektorin

-Siegel-

**Anlage:** Übersichtsplan

## Jagdgenossenschaft Fehrow

### Satzung der Jagdgenossenschaft Fehrow

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Fehrow hat am 23.04.10 auf der Grundlage des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Fehrow ist gemäß § 10, Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen: „Jagdgenossenschaft Fehrow“ Und hat ihren Sitz in: 03096 Schmogrow-Fehrow OT Fehrow / Spree-Neiße

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8, Abs. 1 BJBG mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Fehrow zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:
- im Norden den Eigenjagdbezirk des Landesbetriebes Forst Betriebsteil Peitz und Wald- und Grundbesitz GmbH
  - im Osten die Gemarkungen Drachhausen und Dissen
  - im Westen die Gemarkung Schmogrow
  - im Süden die Gemarkungen Briesen, Striesow und Dissen

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen.
- Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand vorzuweisen.
- Das Jagdkataster liegt für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Fehrow beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

#### § 5

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Aufgabe des öffentlichen Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Mitglieder ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29, Abs. 1 BJBG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

Siehe Anlage: Ergänzung zum Jagdpachtvertrag und Wildschadensregulierung

**§ 6****Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Jagdvorstand

**§ 7****Die Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt.

Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8****Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) Den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
  - b) Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - c) Einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - d) Einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
  - e) Zwei Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
- a) Den jährlichen Haushaltsplan
  - b) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
  - c) Die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
  - d) Die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
  - e) Das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
  - f) Die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
  - g) Die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
  - h) Die Zustimmung zur Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
  - i) Die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
  - j) Die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
  - k) Die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gem. § 12, Abs. 5 dieser Satzung
  - l) Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
  - m) Durchzuführende Hegemaßnahmen
  - n) Die Vergabe der Begehungsscheine
  - o) Die Vergabe von Abschusswild
  - p) Die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung und über den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben c, d, e, Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, m, n, o, p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

**§ 9****Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16, Abs. 2). Sie muss mindestens 1 Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8, Abs. 1 bis 3 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

**§ 10****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9, Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, die zusammen mindestens 1/10 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10, Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtländereigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 3 Mitglieder vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche 1/3 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Mitglied oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einem Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Mitglieder anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde.

Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

**§ 11****Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gem. § 10, Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist.

In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand. Absatz 3, Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Vertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gem. § 9, Abs. 2 BfGG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4, Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- Die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- Die Anfertigung der Jahresrechnung
- Die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
- Die Verteilung der Erträge an die einzelnen Mitglieder
- Die Feststellung der Unterlagen der einzelnen Mitglieder

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz BfGG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet

mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer (Protokollführer) und der Kassenführer sollten an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb 1 Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12, Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11, Abs. 4 BfGG.

(2) Einnahmen- und Ausgabenordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt oder berechtigt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Mitgliedes, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gem. § 10, Abs. 3 BfGG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann gleichwohl jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt allerdings, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies dem Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(6) Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt nach 3 Jahren Verjährungsfrist nach BGB.

**§ 16****Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) durch Veröffentlichung im Amtsblatt Burg (Spreewald) bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1, gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10, Abs. 3 BJJG.

(3) Auswärtige Mitglieder sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**§ 17****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10, Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Ein Haushaltsplan nach § 8, Abs. 2, Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

**Der Jagdvorstand:**

gez. M. Konnopke, (Jagdvorsteher)

gez. R. Koal, (1. Beisitzer)

gez. H. Müller, (2. Beisitzer)

**Verfügung**

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Fehrow“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 13.05.2013

gez. Harald Altekrüger

Landrat

-Siegel-

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 23.04.2010 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Fehrow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Burg (Spreewald) Nr. 7 vom 03.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 18.06.2013

**Der Jagdvorstand:**

gez. M. Konnopke, (Jagdvorsteher)

gez. R. Koal, (1. Beisitzer)

gez. H. Müller, (2. Beisitzer)

**Öffentliche Bekanntmachungen****Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse****Gemeindevertretung Dissen-Striesow**

Sitzung am 03.06.2013

**Öffentlicher Teil:**

03/13/05: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Flurstück 683 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

03/13/06: Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für den Gewässerausbau Cottbuser See Teilvorhaben 1 Renaturierung der Spree - Besucherlenkungs-konzept: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Änderung der Nebenbestimmung C.VI.2.2

03/13/07: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Entwurfsplanung Besucherlenkungs-konzept Teil 3 - Anlaufstelle für Besucherinformation

03/13/08: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Briesener Weg 2“ zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Flurstück 531 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

**Nicht öffentlicher Teil:**

03/13/09: Sanierung Spreeauenhof Haus 1 Döbbricker Straße 1 im OT Dissen - Vergabe des Auftrages für die Planung und die Baubetreuung der Hochbauleistungen einschl. Tragwerksplanung und Wärmeschutz-nachweis LP 1 bis 9 HOAI an das Ingenieurbüro Peter Stefani, Cottbus

**Schulverbandsversammlung Burg (Spreewald)**

Sitzung am 04.06.2013

**Öffentlicher Teil:**

13/05: Beschluss der Haushaltssatzung 2013 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2013-2016

**Nicht öffentlicher Teil:**

13/06.: Vergabe der Versorgung mit Schulbüchern für das Schuljahr 2013/2014 an die Buchhandlung Lesezeichen aus 03096 Burg (Spreewald)

13/08: Vergabe der Essenversorgung in der Grund- und Oberschule Burg (Spreewald) an die Firma MSB, Menüservice Beeskow GmbH

13/02: Sanierung Flurbereiche Altbau Haus 1 Schulstandort Burg (Spreewald): Auftragsvergabe für die Elektroinstallationsarbeiten an die Firma elmak GmbH, Peitz

13/03: Sanierung Flurbereiche Altbau Haus 1 Schulstandort Burg (Spreewald): Auftragsvergabe Heizungsinstallation an die Firma Fa. Thomas Hotzan Briesen

13/04: Sanierung Flurbereiche Altbau Haus 1 Schulstandort Burg (Spreewald): Auftragsvergabe Austausch Fenster an die Firma Bauelemente Städter GmbH, Burg (Spreewald)

13/07: Sanierung Flurbereiche Altbau Haus 1 Schulstandort Burg (Spreewald): Auftragsvergabe Objektplanung an das Ingenieurbüro Schicht & Grundmann, Cottbus

13/09: Umbau der Essenausgabe und Schaffung von Teilungsräumen in der Grundschule Briesen Auftragsvergabe: Los 1 Bauleistungen an die Firma Christian Bramer, Müschen

13/10: Umbau der Essenausgabe und Schaffung von Teilungsräumen in der Grundschule Briesen Auftragsvergabe: Los 2 Heizungs- und Sanitärinstallation an die Firma Thomas Hotzan, Briesen

**Amts-ausschuss Burg (Spreewald)**

Sitzung am 10.06.2013

**Öffentlicher Teil:**

10/13/12 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Drucks.-Nr. 10/09/05 vom 23.02.2009 zur Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an den Amtsdirektor und seinen allgemeinen Vertreter mit Wirkung vom 01.07.2013

10/13/11: Beschluss der Haushaltssatzung 2013 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2013-2016

10/13/13: Beschluss des Nutzungsüberlassungsvertrages „Haus der Begegnung“

10/13/14: Zustimmung zur Anschaffung eines Radladers Caterpillar 907 H für den Bauhof bei der Fa. Zeppelin Baumaschinen GmbH, NL Cottbus, Krieschow

**Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow****Sitzung am 13.06.2013****Öffentlicher Teil:**

- 04/13/14: Vorhabenbezogener B-Plan „Zelten am Ostgraben“ in Burg (Spreewald) - Seitens der Gemeinde bestehen keine Einwände.
- 04/13/15: Vorhabenbezogener B-Plan „Erweiterung Landhotel Burg im Spreewald - Baustein 3.2 Sagen- und Naturlehrpfad mit beispielbaren Teilflächen“ in Burg (Spreewald) - Seitens der Gemeinde bestehen keine Einwände.
- 04/13/16: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für das Große Fließ und den Nordumfluter im Bereich der Anlagen Wehr IV, IVA und V
- 04/13/18: Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) in Verbindung mit der 6. Änderung des FNP Burg (Spreewald) - Seitens der Gemeinde bestehen keine Einwände.
- 04/13/19: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt auf dem Grundstück Flurstücke 318 und 569 der Flur 2 in der Gemarkung Schmogrow

**Nicht öffentlicher Teil:**

- 04/13/17.: Bauvorhaben: Begegnungsstätte im OT Fehrow, Sanierung der Ausgabeküche Vergabe der Bauleistung an das Bauunternehmen Frank Korrenz, Dissen-Striesow
- 04/13/20: Umrüstung von Straßenbeleuchtungsanlagen im OT Fehrow - Auftragsvergabe für die Komplettierung der Straßenbeleuchtung in der Hauptstraße (3. TA) an die Firma Elektromeister Gerd Voß, Cottbus

**Gemeindevertretung Briesen****Sitzung am 17.06.2013****Nicht öffentlicher Teil:**

- 01/13/08: Beschluss zur unbefristeten Weiterführung eines geringfügigen Arbeitsverhältnisses
- 01/13/09: „Gestaltung der Außenanlagen der Mehrzweckhalle in der Gemeinde Briesen“ Vergabe Deckenerneuerung Fahrspur Parkplatz an die Strabag AG

**Gemeindevertretung Burg (Spreewald)****Sitzung am 19.06.2013****Öffentlicher Teil:**

- 02/13/62: Zustimmung zum Antrag auf Errichtung eines „Koi-Garten Willischa“ auf dem Grundstück Flurstücke 303 und 332 der Flur 19 in der Gemarkung Burg
- 02/13/59: Beschluss zur Widmung der Verkehrsfläche „Polenzweg“ in Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/13/57: Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Baumschule“ zur Errichtung eines Carports mit Abstellraum auf dem Grundstück Flurstück 588 der Flur 24 in der Gemarkung Burg
- 02/13/60: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zum Um-, An- und Ausbau eines vorhandenen Gebäudes zu Wohn- und Ferienzwecken auf dem Grundstück Flurstücke 132 und 135 der Flur 15 in der Gemarkung Burg
- 02/13/61: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung eines EFH mit Ferienwohnung auf dem Grundstück Flurstücke 418; 422 und 426 der Flur 4 in der Gemarkung Burg - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

- 02/13/63: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Wohnhauses mit Scheune und Gewächshäusern als Dreiseitenhof auf dem Grundstück Flurstücke 109 und 146 der Flur 15 in der Gemarkung Burg

**Nicht öffentlicher Teil:**

- 02/13/58: Beschluss des Nutzungsüberlassungsvertrages mit der Spreewälder Kulturstiftung für das Flurstück 211/1 der Flur 19 in der Gemarkung Burg
- 02/13/64: Lückenschluss Geh- und Radweg, Ringchausee bis Kreuzung „Kreuzung Kolonie“ Auftragsvergabe Straßenbau an die Fa. Strabag AG, Cottbus
- 02/13/65: Lückenschluss Geh- und Radweg, Ringchausee bis Kreuzung „Kreuzung Kolonie“ Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung an die Fa. Signalservice Cottbus GmbH, Sitz Schorbus
- 02/13/67: Zustimmung zum Antrag auf Eintragung einer Dienstbarkeit

**Sitzungen der Gemeindevertretungen****Stand bei Redaktionsschluss****Mittwoch, 10.07.2013****Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald):**

18:00 Uhr, Haus der Begegnung

**Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald):**

19:00 Uhr, Haus der Begegnung

**Donnerstag, 18.07.2013****Gemeindevertretung Dissen-Striesow:** 19:00 Uhr, Freilichtanlage „Stary lud“ (18 Uhr Ortsbegehung Dissen)**Montag, 22.07.2013****Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):** 18:00 Uhr, Amtsverwaltung**Dienstag, 23.07.2013****Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“**Dienstag, 06.08.2013****Bauausschuss der Gemeinde Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim**Mittwoch, 07.08.2013****Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“**Kulturausschuss der Gemeinde Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)

**Service****Notfalldienst  
für das Amt Burg (Spreewald)**

Telefon: **116 117**  
(bundesweit gültig)

# Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug



**zum 21. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald) am 25. August**

Liebe Vereine, Unternehmen, Institutionen und Interessierte,

gemeinsam feiern wir vom 23. bis 25. August das **21. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald)**. Höhepunkt ist der traditionelle Festumzug, der sich großer Beliebtheit erfreut und tausende Gäste anzieht. Er findet am **25. August um 14.00 Uhr** statt.

Wir möchten auch in diesem Jahr unsere Besucher mit einem farbenfrohen, vielfältigen und interessanten Festumzug überraschen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Darstellung der sorbischen/wendischen Traditionen und des Brauchtums, des alltäglichen Lebens in der Spreewaldregion sowie der touristischen Angebote. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich zu präsentieren und zum Gelingen des Festes beizutragen.

Bitte melden Sie sich mit beiliegendem Formular **bis spätestens 15.07.2013** in der Touristinformation im Haus des Gastes, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald), an. Hinweis: Schwerlasttransporter/Trucks sind als Fahrzeuge im Festumzug nicht zugelassen.

**► Für das gewissenhafte und komplette Ausfüllen der Anmeldung bedanken wir uns im Besonderen.**

Für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Festumzug sowie Ihre kreativen Ideen bedanken wir uns bereits im Voraus.

*i. A. des Festkomitees*

*Gaby Eichhorst, Sachbearbeiterin Tourismus*

*Tel. 035603-75016-12, [g.eichhorst@burg-spreewald-tourismus.de](mailto:g.eichhorst@burg-spreewald-tourismus.de)*

## **Rückfax an 035603-75016-16 – Touristinformation Burg (Spreewald)**

**Anmeldung zum Festumzug des 21. Heimat – und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald), 25.08.2013, 14.00 Uhr**

**Bildtitel:** .....

**Anzahl der Mitwirkenden:** .....

**Wer gestaltet das Bild?** .....

.....

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ausschließlich Laufgruppe                | <input type="checkbox"/> Laufgruppe mit Pferden |
| <input type="checkbox"/> ausschließlich Pferde mit Reitern        | <input type="checkbox"/> motorisiertes Bild     |
| <input type="checkbox"/> benötigte Aufstellfläche (bitte angeben) | <input type="checkbox"/> .....                  |
| <input type="checkbox"/> eigene Musik                             |   |

**Text für die Moderation (Bitte nur ein 4-6 Zeiler!!!)**

.....  
.....  
.....  
.....

**Ansprechpartner/Telefon/Adresse (Bitte komplett ausfüllen!)**.....

.....  
.....  
.....